

Wechselmodell: nur unter Beachtung des Kindeswohls!

**Diakonie Deutschland – Arbeits-
gemeinschaft alleinerziehender
Mütter und Väter in der Diakonie
Deutschland (agae)**

Inhalt

3	Vorwort
4	Einleitung
5	A. Wahlfreiheit bei der Betreuungs-, Wohn- und Lebensform.
5	B. Maßgeblich für die Auswahl des Betreuungsmodells ist das Kindeswohl.
8	C. Familienrecht
9	D. Steuerrecht
9	E. Sozialrecht
9	F. Fazit
10	Arbeitsgruppenmitglieder
11	Impressum

Vorwort

Mütter und Väter wünschen sich in wachsender Anzahl eine partnerschaftlichere Aufteilung der familialen Fürsorgeaufgaben. Sie möchten sich gleichermaßen um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern – während sie zusammenleben, aber auch zunehmend nach Trennung und Scheidung.

In der fachpolitischen Diskussion hat sich für eine weitgehende paritätische Teilung der elterlichen Aufgaben nach einer Trennung oder Scheidung der Begriff „Wechselmodell“ etabliert. Dabei wohnen die Kinder abwechselnd – oft wochenweise – mal bei dem einen, mal bei dem anderen Elternteil.

Das klassische und bis heute überwiegend praktizierte Modell ist das sogenannte „Residenzmodell“, bei dem die Kinder bei einem Elternteil – meist der Mutter – leben und den anderen Elternteil nach Absprache besuchen. Aktuell gibt es politische Initiativen und Bestrebungen, das Wechselmodell zum vorrangigen Leitbild zu erklären und regelhaft zu etablieren.

Die Entscheidung von Eltern für das Wechselmodell ist grundsätzlich eine erfreuliche Entwicklung hin zu mehr Gleichberechtigung und partnerschaftlichem Engagement in der Fürsorge für die Kinder. Die Wahl für das jeweilige Betreuungsmodell sollte in der Eigenverantwortung der getrennten Eltern bleiben und Ergebnis einer individuellen Entscheidung sein, ohne dass dabei ein Betreuungsmodell zum Regelfall erklärt und in den Vordergrund gerückt wird.

Die Diakonie Deutschland tritt dafür ein, die Entscheidung für ein bestimmtes Betreuungsmodell maßgeblich von den zu erwartenden Bedingungen und Auswirkungen auf den Alltag des Kindes oder der Kinder abhängig zu machen. Dabei spielen das Alter, die Persönlichkeit und individuelle Konstitution des Kindes, aber auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihre Fähigkeit, miteinander zu kommunizieren, eine Rolle.

Wechselmodelle können dann gut gelingen, wenn beide Elternteile nicht allzu weit voneinander entfernt leben und

entsprechender Wohnraum und Ausstattung vorhanden sind, so dass die Kinder in ihrem vertrauten Umfeld bleiben können: in ihrem Kindergarten oder der Schule, im Musik- oder Sportverein, in der Nähe ihrer Freunde und Freundinnen.

„Getrennt gemeinsam“ zu erziehen, stellt an Eltern hohe Anforderungen. Gelingen verlässliche Absprachen und ein guter Umgang miteinander nicht, entstehen für die Kinder erhebliche Belastungen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen.

Beratung bei Trennung und Scheidung und die Erziehungsberatung sind wichtige Angebote für betroffene Eltern. Darüber hinaus sind Angebote von Familienberatung, Familienbildung und Familienerholung als präventive Unterstützung auszubauen und flächendeckend anzubieten. Sie können das konstruktive Miteinander der Eltern im Interesse des Kindes fördern oder (wieder-)herstellen und dabei unterstützen, frühzeitig ein Konzept zur Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu entwickeln.

Die vorliegenden Thesen sind von der Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland unter Beteiligung von Expertinnen unter anderem aus der Praxis von Kirche und Diakonie erarbeitet worden. Die Diakonie Deutschland möchte mit den Thesen aus fachlicher und verbandlicher Sicht Impulse setzen, damit Eltern auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam die Erziehungsverantwortung wahrnehmen und Kindern den unbelasteten Umgang mit beiden Elternteilen ermöglichen können.



Maria Loheide
Vorständin Sozialpolitik

Einleitung

Das salomonische Urteil (1. Könige 3, Vers 16 ff.)

Eine Zerreißprobe um ein Kind schildert **Bertold Brecht im „Kaukasischen Kreidekreis“**. Die Ursprungsgeschichte hierzu ist aber viel älter und wird auf den weisen König Salomo zurückgeführt, vor den einst zwei unverheiratete Frauen traten: Die eine Frau sprach: „Ach, mein Herr, ich und diese Frau wohnen in einem Hause, und ich gebar bei ihr im Hause einen Sohn. Und drei Tage nachdem ich geboren hatte, gebar auch sie ein Kind. Und wir waren beieinander, und kein Fremder war mit uns im Hause, wirklich nur wir beide. Und der Sohn dieser Frau da starb in der Nacht, denn sie hatte ihn im Schlaf erdrückt. Und sie stand in der Nacht auf und nahm meinen Sohn von meiner Seite, als deine Magd schlief, und legte ihn in ihren Arm. Und ihren toten Sohn legte sie in meinen Arm. Und als ich in der Morgenfrühe aufstand, um meinen Sohn zu stillen, da war er tatsächlich tot. Als ich ihn aber am späteren Morgen genau ansah, da war das doch gar nicht mein Sohn, den ich geboren hatte.“

Die andere Frau entgegnete: „Nein, kein Wort ist wahr. Mein Sohn lebt, doch dein Sohn ist tot.“ Die konterte natürlich: „Nein mein Sohn lebt, und deiner ist tot!“ Und so redeten sie sich vor dem König die Köpfe heiß. Der König hatte geschwiegen und genau zugehört, dann sprach er: „Holt mir ein Schwert!“ Und als man das Schwert vor den König brachte, sprach der: „Teilt das lebendige Kind in zwei Teile, und gebt dieser die eine und jener die andere Hälfte. Da rief die Frau, deren Sohn lebte, jammernd aus, denn ihr mütterliches Herz brannte in Liebe für ihren Sohn: „Ach, mein König, gebt ihr das Kind lebendig und tötet es nicht!“ Die andere aber sagte barsch: „Es sei weder mein noch dein Kind, lasst es teilen!“ Da antwortete der König klar und bestimmt: „Gebt dieser Frau, die ihr Kind loslassen wollte, damit es am Leben bleibt, nun das Kind lebendig und tötet es nicht, sie ist nämlich die wahre Mutter“.

Die Grundlage unserer Stellungnahme ist Orientierung am uneingeschränkten Wohl des Kindes. Dies war schon Richtschnur in der weisheitlichen Tradition der Rechtsprechung im ersten Testament der Bibel. Auch wenn die Entscheidung des alttestamentarischen Rechtspruches zunächst grausam wirkt: Schon damals ging es in erster Linie um das Wohl des Kindes.

Die meisten Trennungsfamilien in Deutschland verfolgen nach wie vor ein modifiziert „traditionelles“ Betreuungsmodell, das dem erhöhten Engagement und oftmals der Hauptverantwortung der Mütter bei Familienaufgaben vor der Trennung entspricht. Derzeit schließt über die Hälfte aller Eltern ein Wechselmodell für ihre Trennungssituation aus.

Dennoch wünschen sich Mütter und Väter im zunehmenden Maße beiderseits eine partnerschaftlichere Aufteilung der familialen Fürsorgeaufgaben und möchten sich gleichermaßen um die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern – sowohl während sie zusammenleben als auch nach ihrer Trennung und Scheidung¹. In der fachpolitischen Diskussion hat sich für eine zeitlich nahezu gleichberechtigte elterliche Aufgabenteilung verbunden mit dem Hin- und Herpendeln der Kinder zwischen den Wohnorten der Eltern nach einer Trennung der Begriff „Wechselmodell“ etabliert².

Dabei stehen Forderungen im Raum, nicht nur bessere Voraussetzungen zu schaffen, die es getrennt lebenden Eltern ermöglichen, sich für das sogenannte Wechselmodell als eine von mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, sondern das Wechselmodell zum vorrangigen Leitbild zu erklären und regelhaft zu etablieren.

Die in der Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland (agae) vereinten Fachverbände und Institutionen sprechen sich – nach Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse – gegen eine Etablierung des Wechselmodells als gesetzlichen Regelfall aus.

¹ vgl. u. a. DJI-Survey AID:A II – Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten; Institut für Demoskopie Allensbach

² In der sozialwissenschaftlichen Literatur wird das Wechselmodell durch drei Aspekte definiert: Zeit: Um ein Wechselmodell anzunehmen, bedarf es nicht der exakten häftigen Aufteilung der Betreuungszeiten. Auch bei einer Aufteilung während der Woche von 3 bzw. 4 Tagen bei dem jeweils anderen Elternteil muss noch von dem Wechselmodell gesprochen werden. Unterhaltsrechtlich ist dagegen erst dann von einem Wechselmodell auszugehen, wenn die Eltern sich die Betreuung tatsächlich – und verlässlich- etwa häftig teilen (BGH vom 5.11.2014). Zuhause: es wird nicht unterschieden zwischen Zuhause und Besuchsquartier; Elterliche Verantwortung: Eltern tragen die elterliche Verantwortung im Alltag und in Grundsatzentscheidungen gemeinsam. (FuR 10, 2016)

A. Wahlfreiheit bei der Betreuungs-, Wohn- und Lebensform.

Die durch Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerte Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich einer Betreuungsform ist grundsätzlich immer vom Kindeswohl her begrenzt, im Übrigen sind Eltern bei der Gestaltung der Betreuung und Erziehung ihres Kindes nach einer Trennung ebenso frei wie sie es beim Zusammenleben waren. Auch wenn ihre Partnerschaft nicht weiter bestehen wird, so bleiben sie auch nach Trennung und Scheidung gemeinsam Eltern.

Ebenso wenig wie zu Zeiten des familiären Zusammenlebens ein bestimmter Zeitumfang vorgegeben werden kann, den jedes Elternteil im persönlichen Zusammensein mit dem Kind verbringt, sollte dies in Bezug auf zeitliche Betreuungsmodelle nach einer Trennung der Fall sein. Insofern spricht sich die Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland (agae) gegen ein Regelmodell aus und sieht die Wahl der Betreuung in der Eigenverantwortung der getrennten Eltern.

Führen rechtliche Vorgaben und Regelungskomplexe zu Nachteilen bei einem der Rechtsadressaten – in diesem Fall beim Kind oder bei einem Elternteil –, so ist die Gestaltungsfreiheit eingeschränkt und Wahlfreiheit nicht mehr wirklich gegeben. Es muss für alle Eltern möglich sein, sich frei – das heißt weitgehend unabhängig von

Einkünften und Gegebenheiten der Herkunftsfamilie – und ohne Nachteile für ein Elternteil – für ein Betreuungsmodell zu entscheiden. Dies ist aufgrund der derzeitigen Konzeption des Familienrechts und Regelungen des Sozialrechts nicht möglich.

Das geltende Familienrecht (nebst der für den Kindesunterhalt maßgeblichen Düsseldorfer Tabelle) ist in Konzeption und Regelungsgehalt auf das sogenannte Residenzmodell ausgerichtet. Hierbei hat das Kind bei einem Elternteil seinen hauptsächlichen Aufenthalt. Die Gegebenheiten des Wechselmodells (wie die annähernd gleichen Betreuungszeiten beider Eltern und zwei gleichgewichtige Wohnorte/Lebenswelten des Kindes) führen daher bei Trennung und Scheidung des Paares häufig zu Problemen oder Nachteilen. Dies gilt insbesondere für die Mütter, wenn sie – wie dies immer noch bei der Mehrheit von ihnen der Fall ist – vorher in einem höheren Maß mit der Kinderbetreuung befasst und daher oftmals weniger umfangreich berufstätig waren als der Vater.

Insbesondere finanzielle Probleme beeinträchtigen die freie Wahl des Wechselmodells oder schließen es sogar aus. Deshalb muss der Gesetzgeber nach Auffassung der agae insbesondere folgende Punkte für eine Neuregelung im Familienrecht in den Blick nehmen:

B. Maßgeblich für die Auswahl des Betreuungsmodells ist das Kindeswohl.

Das Kindeswohl hat stets im Vordergrund zu stehen bei jeglicher Vereinbarung der Eltern zu den Betreuungsmodalitäten nach Trennung oder Scheidung sowie – im strittigen Fall bei Gericht – jeglicher juristischer Entscheidung beziehungsweise Anordnung. Dies kann bei einer Vielzahl von Fällen beinhalten – muss es jedoch nicht –, dass eine gleichermaßen aktiv gelebte Elternschaft durch beide Eltern und eine gleichmäßige Aufteilung der Kinderbetreuung vereinbart wird.

Gemäß Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention sind die Staaten dazu verpflichtet, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Kinder, die von einem Elternteil getrennt sind, regelmäßige persönliche Beziehungen und

Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen können, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Auch im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1626 heißt es, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Eltern gehört. Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht aus Art. 6 Abs. 2 GG ein Recht des Kindes auf Pflege, Erziehung durch seine Eltern und Umgang mit diesen abgeleitet (BVerfG Urt. v. 1. April 2008 1 BvR 1620/04). Alle diese Rechtsgrundlagen begründen Rechte des Kindes, die so umzusetzen sind, wie es im Einzelfall dem Kindeswohl entspricht. Mit diesen Rechten des Kindes korrespondiert kein Anspruch der Eltern auf ein bestimmtes Betreuungsmodell, insbesondere nicht darauf, den Umgang mit dem Kind „hälftig zu teilen“³.

³ Az.: 1 BvR 2616/17

Entscheidend für die Wahl des Betreuungsmodells ist das Kindeswohl. Entsprechend ist, so auch der BGH, eine Anordnung des Wechselmodells nur unter bestimmten Voraussetzungen für ein Kind erfolgreich und wünschenswert. Voraussetzung für ein kindeswohlgerechtes Wechselmodell ist, dass es den altersgemäßen und geäußerten Interessen und Wünschen des Kindes entspricht. Eine Anordnung im Widerspruch zu diesen Vorstellungen bringt eine schwerwiegende Belastung des Kindes mit sich. Zudem müssen die Eltern gut kommunizieren und kooperieren, um dem Kind Loyalitäts- und Ambivalenzkonflikte zu ersparen. Gerade in Krisen- und Trennungssituationen sind die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern, gegenüber ihrem Kind die eigenen Konflikte zurückzustellen, häufig nicht vorhanden. Dann ist allerdings absehbar, dass das Wechselmodell zu Lasten der Kinder geht.

Aus der Perspektive des Kindes ist bei Trennung und Scheidung weiterhin der Umgang mit beiden Eltern wichtig; die Paarkonstellation ist dabei zweitrangig („Eltern bleiben Eltern“). Welches Modell der räumlichen und zeitlichen Aufteilung für das jeweilige Kind/die Kinder gut geeignet und gegebenenfalls das Beste ist, hängt von den jeweiligen Umständen der Familie ab. Maßgeblich sind neben den Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten der Eltern deren Offenheit, gegebenenfalls Beratung in Anspruch zu nehmen sowie deren Bereitschaft zu Veränderungen. Weitere Aspekte, die für die Auswahl des Betreuungsmodells relevant sind, sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern, die Lebensbedingungen des Kindes und sein Alltag. Letztere sind geprägt durch das Alter, die Persönlichkeit und individuelle Konstitution des Kindes, seine weiteren Familien- und die Freundesbezüge, Einrichtungen, die das Kind besucht, also Kita, Schule, Musikschule oder Sportverein. Letztlich ergibt sich das für das Kind „passende“ Betreuungsmodell nach der Trennung der Eltern als Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung nach dem Maßstab des individuellen Kindeswohls, ohne dass dabei ein Betreuungsmodell zum Regelfall erklärt und in den Vordergrund gerückt wird. Das Wechselmodell ist dabei genau wie die anderen möglichen Modelle daraufhin zu prüfen, welche Chancen und Risiken es für die Kindesbetreuung durch beide Eltern mit sich bringt.

Für die deshalb erforderliche Einzelfallprüfung, ob das Wechselmodell individuell geeignet ist, bieten sich nach Auffassung der agae folgende Beurteilungsmaßstäbe an:

1. Grundlegende Voraussetzung: eine gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern untereinander.

Kinder sind in der Regel Leidtragende bei Fehlverläufen elterlicher Kommunikation und Kooperation. Sie haben

insbesondere in jüngeren Jahren keinen Einfluss auf elterliche (Fehl-)Entscheidungen und hochstrittiges Verhalten. Die neu zu ordnenden Kontakte zu den beiden Eltern dürfen die Trennungsbelastung für das Kind nicht noch verschärfen, zum Beispiel durch

- anhaltende Elternkonflikte
- schlechte Kooperation zwischen den Eltern

Muss eine Klärung der verschiedenen Interessen vor Gericht erfolgen, so kann eine gute Kommunikations- und Kooperationsgrundlage bei den Eltern nicht immer vorausgesetzt werden. Dann muss eine Unterstützung der Eltern durch Beratung, Mediation oder Kommunikationsstraining Bestandteil der richterlichen Entscheidung sein.

2. Destruktive Umgangsformen und massive Paar-konflikte, zum Beispiel in Form von Gewalt in der Familie, sind ein Ausschlusskriterium für das Wechselmodell.

Forschungsergebnisse zeigen, dass die Belastung von Kindern steigt, wenn die Eltern in mehreren Bereichen keinen Konsens haben oder wenn die Kinder sich gedrängt fühlen, einen umfänglichen Kontakt zum anderen Elternteil zu pflegen. Dies gilt erst recht, wenn die Beziehung zum Elternteil vom Kind grundsätzlich als Belastung erlebt wird oder dieser nur eingeschränkte Erziehungsfähigkeiten hat.

Auch in Ländern, die in den letzten Jahrzehnten Regelungen über einen wechselnden Aufenthalt des Kindes gesetzlich eingeführt haben (Schweden, Australien, Belgien), ist eine gerichtliche Anordnung der Elternschaft im Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils sehr strittig und wird aufgrund des Kindeswohls und wegen fehlender Praktikabilität durch Konsensmangel kaum vollzogen.⁴

Liegt Gewalt in der Familie vor, müssen sämtliche Umgangsregelungen und -kontakte dahingehend geprüft werden, ob sie das Opfer der Aggressionen weiter in Gefahr bringen. Das Kind ist davor zu schützen, durch Miterleben von gewalttätigen elterlichen Auseinandersetzungen psychisch belastet und geschädigt zu werden.

3. Kinder benötigen nach der Trennung ihrer Eltern regelhaften guten Kontakt zu beiden Elternteilen.

Dies gilt für alle Betreuungsgestaltungen der Eltern. Die Bindung zu beiden Eltern sollte gepflegt und gefördert werden. Die Form des Kontaktes darf nicht gegen den Willen des Kindes bestimmt werden. Denn es ist nicht im Sinne des Kindeswohls, wenn Kinder diesen Kontakt regelmäßig als Belastung erleben oder er sie in Loyalitätskonflikte bringt.

⁴ vgl. Kirsten Scheiwe, Der alternierende Aufenthalt des Kindes bei getrennt lebenden Eltern im Rechtsvergleich – Schweden, Australien, Belgien, 2017

4. Nicht erst, wenn ein Kind seine Bedürfnisse und Wünsche artikulieren kann, ist es in den Entscheidungsfindungsprozess und die Festlegungen seiner Betreuungs- und Wohnmodalitäten mit einzu-beziehen und alters- und entwicklungsgemäß angemessen zu informieren.

Grundsätzlich müssen sich sämtliche Vereinbarungen über die künftige Betreuung in der Praxis bewähren. Nur mit einer solchen Erprobung können sowohl die Eltern als auch das Kind einen Eindruck davon gewinnen und eine Einschätzung treffen, ob sich das Verabredete tatsächlich bewährt. Modifiziert sich unter diesen Eindrücken die Meinung des Kindes oder ändern sich im Lauf der Zeit seine Bedürfnisse, so haben die Eltern das Kind in die Entscheidungsfindung altersangemessen einzubeziehen und gegebenenfalls die Betreuungsmodalitäten darauf anzupassen.

5. Die Betreuungsmodalitäten müssen altersgerecht sein.

Wie Kinder in welchem Alter tatsächlich auf ein Wechselmodell oder zeitlich ausgedehnte Umgangskontakte reagieren, welchen Vorteil oder welche Belastungen sie erleben, darüber liegen kaum wirklich belastbare Forschungsergebnisse, vielmehr eher Vermutungen vor.⁵ Den Befürwortern des Wechselmodells zufolge wirkt es sich positiv auf das Wohlbefinden der Kinder aus, wenn diese weiterhin Unterstützung von beiden Elternteilen, insbesondere auch vom Vater, erhalten. Kritiker führen dagegen an, dass das ständige Hin- und Herwechseln zwischen den beiden getrennten Haushalten einen Stressfaktor für das Kind darstellt, insbesondere, wenn dieses noch klein ist. Als Argument in diesem Zusammenhang wird auch die Bindungstheorie angeführt, nach der vor allem kleine Kinder ein hohes Maß an Stabilität benötigen und die Trennung von der Mutter als meist primärer Bezugsperson mit Risiken für die Entwicklung verbunden ist. Kinder wollen mit zunehmendem Alter ihren eigenen Interessen nachgehen. Sie wägen dann ab, ob und wie sie ihre schulischen Verpflichtungen und ihre Freizeitaktivitäten mit der Zeit und den Aktivitäten, die sie zusammen mit ihren Eltern verbringen, in Einklang bringen können.⁶

Dass das Wechselmodell prinzipiell dem Kindeswohl am besten entsprechen würde, kann derzeit ebenso nicht belegt werden, wie sich umgekehrt auch nicht ableiten lässt, das Wechselmodell komme gerade bei jüngeren Kindern grundsätzlich nicht in Frage. Dementsprechend muss im Einzelfall im besten Interesse des Kindes entschieden werden, welche Betreuungsregelung getroffen werden soll. Wobei es nicht darauf ankommt, wie die Zeitaufteilung ist, sondern vor allem, auf welche Weise Eltern ihre Zeit mit dem Kind nutzen.⁷

6. Wenn beide Elternteile bereits vor der Trennung sich partnerschaftlich die Fürsorgeaufgaben geteilt haben und ausreichende sozio-ökonomische Ressourcen gegeben sind, liegen für das Kind eher günstige Bedingungen für ein paritätisches Betreuungsmodell vor.

Das Wechselmodell kann dann eine gute Lösung sein, wenn die Eltern schon vor der Trennung oder Scheidung gemeinsam und zu annähernd gleichen Teilen für die Betreuung der Kinder gesorgt haben und beide berufstätig waren. Damit können sie auch weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen und verfügen so weiter über ein entsprechendes Einkommen. Die finanziellen Nachteile, die durch die Trennung entstehen, beispielsweise durch Wegfall der Synergieeffekte eines gemeinsamen Haushaltes, fallen dann möglicherweise weniger drastisch aus.

7. Die äußeren praktischen Gegebenheiten müssen an beiden Wohnorten den Kindesinteressen entsprechen.

Hierbei ist insbesondere auf folgendes zu achten:

- Das Kind muss in beiden elterlichen Wohnungen über einen seinen Bedürfnissen und Bedarfen angemessenen eigenen Platz verfügen können.
- Die zu absolvierenden Wege und benötigten Wegzeiten dürfen vom Kind nicht als zu lang beziehungsweise zu anstrengend erlebt werden.
- Die räumliche Nähe zu Schule, Wohnorten von Freunden und anderen Verwandten und engen Bezugspersonen sowie zu Freizeitaktivitäten sollte sichergestellt werden. Gerade weil das Wechselmodell von einem gleichmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen ausgeht und das Kind für den Kontakt mit den Eltern nicht seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil verlässt (wie zum Beispiel für ein Vaterwochenende), muss sich der Wechsel zwischen den Wohnsitzen der Eltern in den „Alltag“ einfügen, den der Schulbesuch und die weiteren Aktivitäten des Kindes vorgeben. Das Wechselmodell und eventuelle Anfahrten zum Wohnsitz der Elternteile dürfen dieses nicht maßgeblich beeinträchtigen.
- Die Ausgestaltung der Betreuung und der Lebensorte des Kindes sind dementsprechend im Laufe der Zeit bei Bedarf auch immer wieder anzupassen.

8. Beratung als Voraussetzung einer gelingenden Erziehung und gegebenenfalls Umgangsgestaltung-Paraberatung zum Schutz der Interessen des Kindes.

Für die Kinder bedeuten massive Streitigkeiten sowie die Trennung oder Scheidung der Eltern erhebliche Belastungen und sie beeinträchtigen ihre Entwicklung. Diese

⁵ Kindler Heinz, Walper Sabine: in NZF 2016, S. 820 ff.: Das Wechselmodell im Kontext elterlicher Konflikte

⁶ Walper Sabine, Lux Ulrike: in Frühe Kindheit 02/ 2016, S. 6 ff.: Das Wechselmodell nach Trennung und Scheidung in der Diskussion

⁷ Vgl. Salzberger Joseph: in: FamRZ 2015, Heft 23 Die Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall der Kinderbetreuung getrennt lebender Eltern aus Sicht der Psychologie

Belastungen können nur aufgefangen werden, wenn es den Eltern gelingt, zu einem tragfähigen Miteinander zu finden, das die Grundlage für eine verantwortungsvolle Ausübung elterlicher Sorge (während des Bestehens der Beziehung genauso wie nach einer Trennung) bildet.

Deshalb gilt es nicht nur die Beratung bei Trennung und Scheidung nach § 17 und § 18 SGB VIII sowie und die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in den Blick zu nehmen. Es ist grundsätzlich wichtig, die Angebote der „Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ wie Familienberatung, Familienbildung und Familienerholung nach § 16 SGB VIII als präventive Unterstützung auszubauen. So können das notwendige konstruktive Miteinander der Eltern im Interesse des Kindes gefördert oder (wieder-) hergestellt und ein Konzept zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge frühzeitig entwickelt werden.

C. Familienrecht

1. Neutralität des Familienrechts

Das Wechselmodell ist mit den Vorschriften des Familienrechts, das am Residenzmodell ausgerichtet ist, nicht in Einklang zu bringen. Die in § 1687 BGB geregelten Kompetenzen bei Angelegenheiten des täglichen Lebens und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (einschl. der Düsseldorfer Tabelle), sollten „modell-neutral“ konzipiert werden.

2. Unterhalt

Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt (§ 1601 BGB). Beide Elternteile sind zur Sicherstellung des Unterhaltes für das Kind entsprechend ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Im Residenzmodell wird der „Betreuungsunterhalt“ durch den Elternteil erbracht, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Den „Barunterhalt“ leistet der Elternteil, der nicht dauernd mit dem Kind zusammenlebt. Das Kindergeld erhält nach § 64 EStG der betreuende Elternteil. Der andere Elternteil wird dadurch daran beteiligt, dass er von dem Unterhalt, den er nach der Tabelle für sein Kind zahlt, die Hälfte des Kindergeldes abziehen kann.

Die Regelung „einer zahlt – einer betreut“ greift nicht mehr, wenn Eltern sich darauf verständigen, mit den Kindern im sogenannten Wechselmodell zu leben. Beim Wechselmodell müssen beide für den Barunterhalt anteilig aufkommen. Auch kann die Betreuung im Wechselmodell zum Fortfall eines Anspruches auf Unterhaltsvorschuss führen.

9. Rechtlicher Reformbedarf

Die Wahl des Wechselmodells muss für alle Familienkonstellationen und deren unterschiedliche finanzielle Ausgangslagen – ohne Nachteil für ein Elternteil – möglich sein. Dies ist aufgrund des geltenden Familienrechts und der Regelungen des Sozialrechts derzeit insbesondere für viele Mütter nicht möglich und erzeugt belastende Ungerechtigkeiten (s.o.).

Deshalb muss der Gesetzgeber nach Auffassung der agae insbesondere folgende Neuregelungen im Familienrecht und in anderen Rechtsbereichen in Angriff nehmen, um eine tatsächliche Entscheidungsfreiheit bei der Betreuung der Kinder nach Trennung und Scheidung zu gewährleisten:

Aus Sicht der agae würden Veränderungen im Unterhaltsrecht konfliktmindernd wirken und die Akzeptanz und Durchführung von partnerschaftlich orientierter Betreuung nach Trennung und Scheidung fördern.

Familienrechtlich muss klar geregelt werden, wie ein Ausgleich für einmalig anfallende Ausgaben (z. B. für Klassenfahrten) zu erfolgen hat. Zudem darf die Erwartung an eine Erwerbstätigkeit nicht zum Nachteil von Müttern werden, die in der vorangegangenen Partnerschaft ihre beruflichen Interessen zurückgestellt haben. Sind die Einkünfte in der Höhe sehr unterschiedlich, so ist zu prüfen, ob und wie ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch herzustellen ist. Die Düsseldorfer Tabelle muss überarbeitet/modifiziert werden, da sie nicht auf unterschiedliche Betreuungsmodelle zugeschnitten ist. Der Berechnungsmodus der Düsseldorfer Tabelle muss den veränderten Betreuungs- und Sorgerechtsregelungen der Eltern angepasst werden.

2. Unterhaltsvorschuss

Diese Sozialleistung erhalten Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben (§ 1 (1) Nr. 2 UVG) und wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil – in der Regel der Vater – nicht leistungsfähig ist oder sich seiner Zahlungsverpflichtung entzieht. Derzeit beziehen 46.000 Kinder diese Leistung. Der Unterhaltsvorschuss entfällt zusammen mit dem Anspruch auf Barunterhalt gegen den nicht betreuenden Elternteil, wenn das Kind paritätisch bei beiden Eltern lebt und beide in gleichem Umfang für das Kind sorgen. So hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden⁸, dass diese Leistungen nicht zu gewähren sind,

wenn das Kind weiterhin durch den anderen Elternteil (beispielsweise den Vater) in gleicher Weise betreut wird und der beantragende Elternteil (in der Regel die Mutter)

damit bei der Pflege und Erziehung des Kindes wesentlich entlastet wird.

D. Steuerrecht

1. Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II)

Auch wenn beide Eltern die Voraussetzungen zum Erhalt des Entlastungsbetrags erfüllen, weil sie mit ihrer Trennung und durch die gleichmäßige Verteilung der Betreu-

ung letztlich beide alleinerziehend sind, kann nur ein Elternteil wegen desselben Kindes den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Wird ein Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten betreut, ist zu bestimmen, wie der Entlastungsbetrag zukünftig beiden Eltern anteilig oder alternierend zugeschlagen werden kann.

E. Sozialrecht

1. Umgangsmehrbedarf/Umgangspauschale:

Zeitweise betreuende beziehungsweise umgangsberechtigte Elternteile, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, bilden mit dem Kind eine temporäre Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 (3) Nr. 4 SGB II. Hier sieht das Sozialrecht eine Berücksichtigung der anfallenden Umgangskosten vor und der umgangsberechtigte Elternteil hat nach § 21 Abs. 6 SGB II Anspruch auf Erstattung seiner Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten, um die Beziehung zu seinem Kind pflegen zu können. Des Weiteren werden mitunter höhere Wohnkosten anerkannt.

Daneben hat das Kind für die Tage, die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, Anspruch auf Sozialgeld, welches der umgangsberechtigte Elternteil nach § 38 Abs. 2 SGB II selbst beantragen und entgegennehmen kann. Nach der derzeitigen Praxis führt diese Antrags- und Empfangsberechtigung zu einer Aufteilung der Sozialgeldleistung für das Kind zwischen dem Haushalt der

Hauptbedarfsgemeinschaft und dem Umgangshaushalt. Der Wegfall der Sozialgeldanteile für die Tage, die das Kind im Umgangshaushalt verbringt, bewirken, dass im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils wichtige Anteile der notwendigen Mittel zur Existenzsicherung fehlen. Dies verkennt nach Ansicht der agae die tatsächlichen Lebensverhältnisse der betroffenen Familien und ist nicht hinnehmbar. Die Lebenshaltungskosten des Kindes lassen sich nicht ohne weiteres zwischen zwei Haushalten dividieren. Vielmehr entsteht mehr Aufwand an mehreren Lebensmittelpunkten, wodurch entsprechende Mehrkosten entstehen. Der Mehrbedarf, der durch den erweiterten Umgang entsteht, muss durch einen pauschalen Umgangsmehrbedarf sichergestellt werden.

Diese Belastungen gelten in vergleichbarem Maß auch für Eltern mit einem niedrigen Einkommen. Auch sie sollten bei der Betreuung eines Kindes im Wechselmodell Anspruch auf Zuerkennung einer vergleichbaren Geldleistung in Höhe des hälftigen Mehrbetrages wegen Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II haben.

F. Fazit

1. Kindorientierter Ansatz und Einzelfallabwägung

An Stelle der Dominanz eines Modells ist aus der Kindesperspektive, die hierbei maßgeblich sein muss, ein am Einzelfall orientierter Aushandlungsprozess zu präferieren: Dieser zielt auf eine Betreuungslösung ab, die auf das individuelle Kind bezogen ist und alle elterlichen/familiären „Begleitumstände“ einbezieht.

Sind Eltern zu einer solch kindzentrierten Aushandlung und zur Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen der Kinder nicht in der Lage, sollten ausreichend Beratungsmöglichkeiten für sie zur Verfügung stehen, damit nur im Ausnahmefall das Gericht eine „von außen“ gesetzte Lösung vorgeben muss. Allerdings sollte eine richterliche Anordnung immer unter Einsatz einer qualifizierten Verfahrensbeistandschaft erarbeitet werden und

ein Beschluss gegen den Willen des Kindes muss unterbleiben.

2. Rechtlicher Änderungsbedarf

Damit das Wechselmodell als ein in sich stimmiges, rechtssicheres Betreuungskonzept zum Tragen kommen kann, hält die agae Änderungen im Familien- und im Sozialrecht sowie im Steuerrecht für dringend erforderlich.

Derzeit fehlt es an rechtssicheren Rahmenbedingungen und an ausreichenden gesicherten Erfahrungen, dass das Wechselmodell tatsächlich pauschal zum Besten des Kindes sei – womit sich ein Vorpreschen des Gesetzgebers zur verbindlichen Vorgabe des Wechselmodells als Leitmodell verbietet.

Vorsicht ist auch geboten, damit nicht ein zu rasch vollzogener und noch nicht den gesellschaftlichen Gegebenheiten entsprechender „Modernisierungsprozesses“ Fehlentwicklungen auslöst. Rollenerwartungen und utopische Wünsche an die Eltern dürfen nicht an die Stelle eines realistischen Blickes auf die rechtlichen Bedingungen sowie auf die jeweiligen Kapazitäten, besonders ihre Erziehungs-, Beziehungs- und Kooperationsfähigkeiten sowie finanziellen Möglichkeiten treten.

3. Notwendigkeit empirischer Forschung

Da die Datenlage nicht ausreichend ist, weist die agae auf die Notwendigkeit empirischer Forschung zu den Voraussetzungen und längerfristigen Auswirkungen des in der Diskussion befindlichen Wechselmodells hin.

Bislang gibt es nur wenige Erkenntnisse oder belastbare Befunde zu den (langfristigen) Auswirkungen des Wech-

selmodells, das im Vergleich zu anderen Betreuungsformen zahlenmäßig noch immer die Ausnahme ist.

4. Gesellschaftliches Umdenken

Ganz grundsätzlich ist für das Gelingen von Familie in unserer Gesellschaft ein Umdenken notwendig. Bislang sind institutionelle Unterstützungsangebote im Sinne von §§ 27 ff. SGB VIII nur dann zugänglich, wenn Probleme bei Familien und ihren Kindern bereits eingetreten sind und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (defizitärer Ansatz).

Angesichts der hohen, immer komplexer werdenden Anforderungen in unserer Gesellschaft sollte vielmehr ein Beratungs- und Unterstützungsangebot von Anfang an grundsätzlich allen Paaren und Eltern in ausreichender Weise zur Verfügung stehen: niedrigschwellig, kostenfrei und passgerecht für die unterschiedlichen Bedarfe. Dann können Eltern später gegebenenfalls auch das Leben als Trennungsfamilie für sich und ihre Kinder passgerecht gestalten. Daher plädiert die agae eindringlich für einen eigenständigen Rechtsanspruch und für den Ausbau mit den notwendigen Ressourcen ausgestatteter sozialräumlich orientierter, niedrigschwelliger Unterstützungs- und Beratungsangebote für Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung.⁹

Denn gewiss ist, dass ein präventiver Ansatz und ein Unterstützungssystem, welches von Beginn an jungen Familien leicht zugänglich zur Verfügung steht und partnerschaftliches Verhalten fördert, positive Wirkungen auf das Kindeswohl insgesamt sowie besonders in krisenbedingten, veränderten Lebenszeiten mit sich bringt.

⁹ Diakonie Deutschland: Bedarfsgerecht. Sozialräumlich. Inklusiv. Erwartungen der Diakonie an ein reformiertes SGB VIII, 2017

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Margit Baumgarten,
Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Fachstelle Familien

Barbara Christian,
Diakonisches Werk Bayern e.V.

Sabine Mundolf,
Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf)

Birgit Schwab-Nitsche,
Diakonie Mitteldeutschland

Eva-Maria Zabbée,
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.

Leitung der Arbeitsgruppe
Ulrike Gebelein,
Diakonie Deutschland

Auszug Diakonie Texte 2015/2016/2017/2018

- 03.2018 Diakonische Eckpunkte zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder
Nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- 02.2018 Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Deutschland
Anspruch – Verfahren – Praxistipps
- 01.2018 Positionen der Diakonie Deutschland in der Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegepolitik 2018
- 06.2017 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2016 – Regional
- 05.2017 Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach der Flucht begleiten, unterstützen und bemächtigen
Zugänge – Ansprüche – Leistungen
- 04.2017 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2016
- 03.2017 Diakonie-Charta für ein Soziales Europa
- 02.2017 Personalkonzepte der Zukunft in Einrichtungen der stationären Altenhilfe – Impulse für eine innovative Diskussion
- 01.2017 Sektorenübergreifende Versorgung für multimorbide alte Menschen
- 07.2016 HILFE! Zwischen den Stühlen – Junge Menschen mit psychischen- oder Suchterkrankungen ohne Wohnung
Analysen, Forderungen und Empfehlungen.
- 06.2016 Pflegestatistik zum 15. 12. 2013
- 05.2016 Kirche und Diakonie in der Nachbarschaft – Neue Allianzen im ländlichen Raum
- 04.2016 Soziales Unternehmertum und aktuelle Tendenzen am Sozialmarkt – Ein Diskussionspapier für die Diakonie in Deutschland
- 03.2016 Verlässlicher Ganzttag – Ein Plädoyer für ganzheitliche Bildung und Erziehung
- 02.2016 Medizinische Rehabilitation von chronisch psychisch erkrankten Menschen – Diakonische Positionen zur medizinisch-rehabilitativen Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie
- 01.2016 Junge Menschen (18 bis 27 Jahre) zwischen den Hilfesystemen – psychisch krank, suchtkrank, wohnungslos
Vorschläge zu einer umfassenden Unterstützung, Begleitung und Behandlung
- 06.2015 Einrichtungsstatistik – Regional zum 1. Januar 2014
- 05.2015 Zehn Jahre Hartz IV – zehn Thesen der Diakonie

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!
Diakonie Deutschland

Impressum

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter www.diakonie.de/Texte. Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:
Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon: +49 711 21 59-777
Telefax: +49 711 797 75 02
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf www.diakonie-wissen.de

www.diakonie.de

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:
Dr. Thomas Schiller
Zentrum Kommunikation
redaktion@diakonie.de
www.diakonie.de

Redaktion:
Barbara-Maria Vahl
Zentrum Kommunikation
T +49 30 652 11-1116
redaktion@diakonie.de

Kontakt:
Ulrike Gebelein
Kinderpolitik und Familienförderung
Zentrum Familie, Bildung und Engagement
T +49 30 65211-1687
ulrike.gebelein@diakonie.de

Layout:
A. Stiefel

Druck:
Zentraler Vertrieb des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.
Karlsruher Straße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

© Juni 2018 – 1. Auflage
ISBN-Nr. 978-3-946840-20-6
Art.-Nr. 613 003 058

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

T: +49 30 652 11-0

F: +49 30 652 11-3333

diakonie@diakonie.de

www.diakonie.de